

## **Beschluss des Nationalen Sicherheitsrates vom 13. August 2024 betreffend die „Vorlage eines Gesetzes für die Regelung der Ausübung des Gewerbes privater Sicherheitsdienstleister“**

Der Nationale Sicherheitsrat beschließt:

Die Bundesregierung insbesondere der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit werden ersucht gemäß dem Regierungsübereinkommen aus dem Jahr 2020,

umgehend ein Gesetz für die Regelung der Ausübung des Gewerbes privater Sicherheitsdienstleister (Sicherheitsdienstleister-Gesetz) vorzulegen. Dieses Gesetz soll vor allem sicherstellen, dass die Zuverlässigkeit von privaten Sicherheitsunternehmen und ihrer Beschäftigten vor allem bei Großveranstaltungen überprüft werden kann. Insbesondere hat das Gesetz folgende Regelungen zu enthalten:

- Private Sicherheitsdienstleister und ihre Beschäftigten sollen einer unabhängigen Registrierung unterliegen.
- Ihre Tätigkeit und die nötige Aus- und Weiterbildung sollen anhand von Mindeststandards reglementiert sowie laufend überprüft werden.
- Aus- und Weiterbildungsanbieter sollen ebenfalls anhand von Mindeststandards reglementiert, zertifiziert sowie laufend überprüft werden.
- Private Sicherheitsdienstleister und ihre Beschäftigten sollen – der Intensität nach abhängig von ihren Aufgaben und Einsatzgebieten – laufend und regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Dies kann bis zu einer sicherheitsbehördlichen Überprüfung gehen.

### **Begründung:**

Im Zuge des - glücklicherweise verhinderten - Anschlages auf die Taylor Swift Konzerte Anfang August 2024, wurde berichtet, dass mehrere einschlägig bekannte Extremisten bei Sicherheitsdienstleistern rund um die Konzerte beschäftigt gewesen wären. Derzeit fehlen ausreichende gesetzliche Vorschriften, um Verdachtsmomenten entsprechend nachgehen zu können, geschweige denn laufend überprüfend tätig werden zu können. Ein unerträglicher Zustand, der die Sicherheit vieler Menschen gefährdet und den die SPÖ seit vielen Jahren anprangert. Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht die Schaffung gesetzlicher Qualitätskriterien für private Sicherheitsdienstleister vor. Das Fehlen gesetzlicher Zuverlässigkeitsstandards für private Sicherheitsdienstleister, einer laufenden behördlichen Kontrolle, von Aus- und Fortbildungsvorgaben und einer Registrierung stellt ein eminentes Sicherheitsrisiko dar, das ehestens korrigiert werden muss.

Gemäß § 7 Abs. 1 BG über die Einrichtung eines NSR wird beschlossen, hinsichtlich des Inhaltes dieses Antrages die Vertraulichkeit der Beratungen aufzuheben.